

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen**

vom 26. Juli 2004

### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Studienfächer
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

### **Abschnitt II: Master-Studiengang**

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Bestehen der Prüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

### **Abschnitt I: Allgemeines**

## § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Master-Studiengang Konferenzdolmetschen vermittelt eine wissenschaftlich wie methodisch-praktische Ausbildung im Konferenzdolmetschen. Die Absolventen und Absolventinnen werden befähigt, bei anspruchsvollen Dolmetscheinsätzen tätig zu werden, etwa als Konferenzdolmetscher oder Konferenzdolmetscherin bei weltweit agierenden Unternehmen, auf wissenschaftlichen Kongressen, in Ministerien und bei internationalen Organisationen (Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Europäischer Gerichtshof, UNO, u.a.). Im Masterstudiengang erfolgt eine Ausbildung im Bereich von Simultan- und Konsektivdolmetschen aus zwei Sprachen in die Muttersprache, aus der Muttersprache in eine Fremdsprache. Dabei wird Bezug genommen auf die wissenschaftlichen Grundlagen der Dolmetschtheorie, auf Notizensysteme, Kabinentechnik, Terminologie, Professionalisierung, Berufsethik und Public Speaking.
- (2) Das Master-Studium Konferenzdolmetschen kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Arts" abgeschlossen werden.
- (3) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. Desweiteren sollen die Fähigkeiten zu den in Absatz 1 beschriebenen Tätigkeiten nachgewiesen werden.
- (4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## § 2 Mastergrad

Nach bestandener Master -Prüfung verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Neuphilologische Fakultät, den akademischen Grad "Master of Arts" im Fach Konferenzdolmetschen (abgekürzt M.A.).

## § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolg-

reichen Abschluss des Master-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 120 Leistungspunkte nach ECTS.

#### § 4 Studienfächer

##### (1) Sprachen und Kulturen

A-Sprache = muttersprachliche Kompetenz (Grundsprache)

B-Sprache = sehr gute aktive und passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz

C-Sprache = sehr gute passive fremdsprachliche, kulturelle und translatorische Kompetenz

Sprachangebot:

- a) Für Deutsch als A-Sprache werden folgende B- und C-Sprachen angeboten:

A-Sprache	B-Sprache	C-Sprache
Deutsch	Englisch	Englisch
Deutsch	Französisch	Französisch
Deutsch	Italienisch	Italienisch
Deutsch	Portugiesisch	Portugiesisch
Deutsch	Russisch	Russisch
Deutsch	Spanisch	Spanisch

- b) Für Englisch als A-Sprache werden folgende B- und C- Sprachen angeboten:

A-Sprache	B-Sprache	C-Sprache
Englisch	Deutsch	Französisch
Englisch	Deutsch	Spanisch

- c) Für Deutsch als B-Sprache und Englisch als C-Sprache werden folgende A-Sprachen angeboten:

A-Sprache	B-Sprache	C-Sprache
Französisch	Deutsch	Englisch
Italienisch	Deutsch	Englisch
Portugiesisch	Deutsch	Englisch
Russisch	Deutsch	Englisch
Spanisch	Deutsch	Englisch

Das Angebot weiterer Sprachen ist bei Bedarf und nach Maßgabe des Lehrangebotes möglich.

- (2) Die Masterprüfung erstreckt sich bei den Sprachen auf

- Kulturwissenschaft (B-Sprache)
- Kulturwissenschaft (C-Sprache)
- Dolmetschwissenschaft
- Simultan- und Konsekutivdolmetschen aus der B- und C-Sprache in die A-Sprache sowie aus der A- in die B-Sprache.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten oder Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Professoren bzw. Professorinnen sein. Die Professoren und Professorinnen müssen über die Stimmenmehrheit verfügen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Institutes für Übersetzen und Dolmetschen vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig dem Erweiterten Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen
- (4) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die Disputation einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Master-Studiengang Konferenzdolmetschen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist

gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges Konferenzdolmetschen der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird

ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung und Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des § 50 Abs. 9 und 10 des Universitätsgesetzes zu beachten.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungen
  2. die Masterarbeit
  3. die mündliche Abschlussprüfung im Dolmetschen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wer-

den und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über grund- und fremdsprachliche kulturwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Kompetenz sowie über fachliche Kompetenz verfügt.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Fachnote gilt Abs. 3 entsprechend.



- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 21 Die Gesamtnote lautet:
- |  |                   |
|--|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0        | nicht ausreichend |
- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Noten entsprechen den in Anlage 1 genannten internationalen Bewertungen (nach ECTS).

## Abschnitt II: Master-Prüfung

### § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Konferenzdolmetschen eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Konferenzdolmetschen nicht verloren hat.

Für die Zulassung zu der mündlichen Abschlussprüfung und zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

4. die erfolgreiche Teilnahme an
  - einem Seminar in Dolmetsch-/Übersetzungswissenschaft (B-Sprache)
  - einem weiteren Seminar in Dolmetsch-/Übersetzungswissenschaft oder Kulturwissenschaft (B-Sprache)
  - einem Seminar in Dolmetsch-/Übersetzungswissenschaft oder Kulturwissenschaft (C-Sprache)
5. die erfolgreich bestanden in § 14 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen

6. einen mindestens achtwöchigen berufsbezogenen Auslandsaufenthalt in einem Land mit der B-Sprache als Landessprache sowie ein mehrtägiges dolmetschbezogenes Praktikum bei einer Konferenz ("Stumme Kabine" etc.).

### § 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Konferenzdolmetschen bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Konferenzdolmetschen endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

### § 14 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung:
    - aus dem Bereich der kulturwissenschaftlichen Studien (B-Sprache)
    - aus dem Bereich der kulturwissenschaftlichen Studien (C-Sprache)
    - aus dem Bereich Dolmetschwissenschaft
  2. der mündlichen Abschlussprüfung,

3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

## **§ 15 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der B-Sprache des Master-Studienganges Konferenzdolmetschen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung die Master-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

## **§ 16 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 bewertet, von denen einer bzw. eine Professor bzw. Professorin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung gibt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsamen Notenvorschlag an die beiden Prüfer oder Prüferinnen zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung und differieren die Notenvorschläge um nicht mehr als eine Note, so gilt als Note das arithmetische Mittel aus beiden Vorschlägen. Bei einer Differenz von mehr als einer Note entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören eines weiteren Gutachters oder einer weiteren Gutachterin.
- (5) Lautet nur eine der beiden Bewertungen auf "nicht ausreichend" , so entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.
- (6) Ist die Masterarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist die Master-Prüfung nicht bestanden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsarbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden, bei Versäumen dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig "nicht bestanden" , es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in § 15 Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (7) § 11 gilt entsprechend.

## § 17 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in der gewählten Sprachkombination sowohl das Konsekutiv- als auch das Simultandolmetschen beherrscht. Sie ist bis spätestens zwölf Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 vollständig abzulegen. Bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus
1. etwa 10 Minuten Konsekutivdolmetschen aus der B-Sprache in die A-Sprache
  2. etwa 10 Minuten Konsekutivdolmetschen aus der A-Sprache in die B-Sprache
  3. etwa 20 Minuten Simultandolmetschen aus der B-Sprache in die A-Sprache
  4. etwa 20 Minuten Simultandolmetschen aus der A-Sprache in die B-Sprache
  5. etwa 10 Minuten Konsekutivdolmetschen aus der C-Sprache in die A-Sprache
  6. etwa 20 Minuten Simultandolmetschen aus der C-Sprache in die A-Sprache
- (3) § 10 gilt entsprechend.

### **§ 18 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Für das Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung müssen sämtliche Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 11 Abs. 3 werden aus den Noten der Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 1 Nummer 1, der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung 3 Teilnoten gebildet, die jeweils zu einem Drittel in die Gesamtnote einfließen.

### **§ 19 Wiederholung der Prüfung, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## **§ 20 Master-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die jeweiligen Einzelnoten, die Fachnoten und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Auf Antrag kann ein zusätzliches "Diploma Supplement" in englischer Sprache beigelegt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten "grades", "grade points" und "credit points" sowie dem "grade point average" und dem "total grade" und den insgesamt erreichten "credit points".
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" im Fach Konferenzdolmetschen beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Neuphilologischen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die "Master of Arts"-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur "Master of Arts"-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die "Master of Arts"-Prüfung nicht bestanden ist.

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Vor Abschluss des Prüfungsverfahrens sind dem Prüfling auf Antrag Teilergebnisse der Prüfung mitzuteilen.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

**Anlage 1: Notenumrechnung deutsches Notensystem - ECTS**

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0 – 1,5	Excellent
B	1,6 – 2,0	Very Good
C	2,1 – 3,0	Good
D	3,1 – 3,5	Satisfactory
E	3,6 – 4,0	Sufficient
FX/F	4,1 – 5,0	Fail

---

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juli 2004, S. 339.